

MERKBLATT

Ausscheidung der Gewässerräume in der Landwirtschaftszone

Zweck des Merkblatts

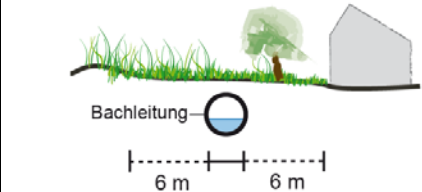
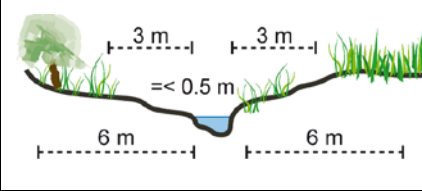
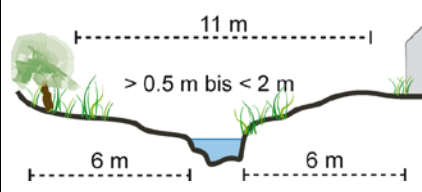
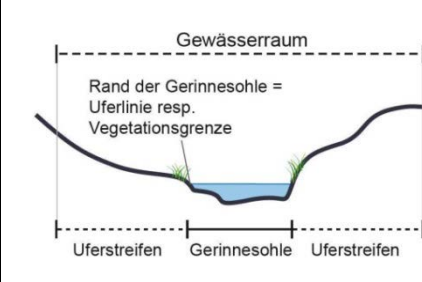
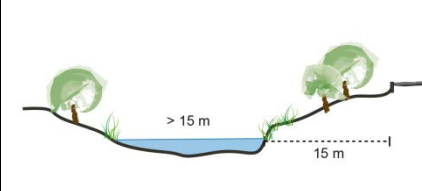
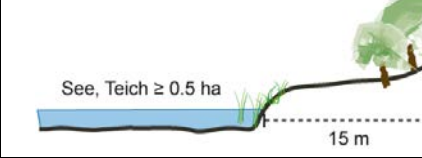
Dieses Merkblatt dient den Bewirtschaftern und landwirtschaftlichen Lohnunternehmern als Handlungsgrundlage für die Bewirtschaftung in Gewässernähe. Ziel ist, dass die oberirdischen Gewässer genügend Raum zur Verfügung haben, um ihre natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleisten zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der gesamte Gewässerraum exakt definiert und festgelegt, welche Bewirt-

schaftung in welchem Perimeter entlang eines Gewässers möglich ist. Der Aargau ist mit rund 3'000 km Gewässern der Wasserkanton schlechthin. Unzählige Fließgewässer queren die Kantonsgrenze, und einige stehende Gewässer gehören sowohl zum Kanton Aargau als auch zu angrenzenden Kantonen. Dieses Merkblatt regelt die Ausscheidung der Gewässerräume einzig für die sich auf aargauischem Hoheitsgebiet befindenden Gewässer.



Dieses Merkblatt erläutert die Bemessung der Bewirtschaftungsabstände entlang der Gewässerräume im Kanton Aargau.

GEWÄSSERKATEGORIEN NACH GERINNESOHLNENBREITE

Gewässerbreite und Gewässerraum	Schema	extensive Bewirtschaftung	Bemerkungen
Dolung nach § 127 BauG ¹ kein Gewässerraum		keine Einschränkung für Bewirtschaftung	kein Gewässerraum, aber Uferstreifen als Bauabstand ²
≤ 0.5 m nach § 127 BauG ¹ kein Gewässerraum "sehr kleine" Bäche		beidseitig 3 m ab Uferlinie Düngeverbot ³ 6 m ab Uferlinie kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ⁴	kein Gewässerraum, aber Uferstreifen als Bauabstand ²
> 0.5 m bis < 2 m natürliche Gerinnesohlenbreite Gewässerraum 11 m "kleine" Bäche		ausserhalb Bauzonen total 11 m , mittig innerhalb Bauzonen beidseitig 6 m ab Uferlinie	Gewässerraum erst nach Festlegung in Nutzungsplanung verbindlich
≥ 2 m natürliche Gerinnesohlenbreite definitive Festlegung Gewässerraum mit Nutzungsplanung "mittlere" Bäche		Festlegung in Nutzungs-/Sondernutzungsplanung, gestützt auf Gewässerraumkarte , Beschränkung beidseitig auf 15 m ab Uferlinie möglich	
Flüsse (Rhein, Aare, Reuss, Limmat) Gewässerraum beidseitig 15 m		beidseitig 15 m Uferstreifen ab Uferlinie	
stehende Gewässer ≥ 0.5 ha Gewässerraum ab Uferlinie 15 m		15 m Uferstreifen ab Uferlinie	

Gewässerkategorien nach Gerinnesohlenbreite mit Bewirtschaftungsabständen (Quelle: Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewässernutzung)

¹ Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100)

² [Übergangsbestimmung Gewässerraum gemäss GSchV](#)

³ gemäss Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)

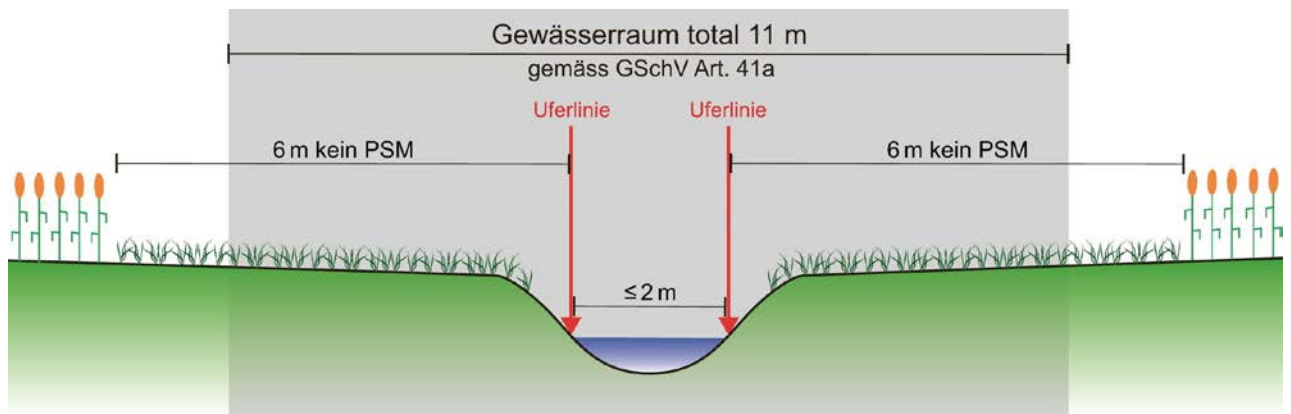
⁴ gemäss Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)

BEWIRTSCHAFTUNG

Sowohl für Gewässer die unter § 127 BauG fallen als auch für Fliessgewässer deren Gewässerraum nach Rechtskraft im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt ist, gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- kein Bodenumbruch
- keine Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM)
- Bewirtschaftung nur als Uferwiese, extensive Wiese, Streuefläche, Hecke, Ufergehölz oder extensiv genutzte Weide

Zu beachten ist, dass bei Gewässern mit einem Gewässerraum von 11 m die Abstandsvorschriften für das Ausbringen von PSM von 6 m weiterhin eingehalten werden müssen. Wo der Gewässerraum ausgeschieden ist, oder ausdrücklich auf die Festlegung des Gewässerraums gemäss § 127 BauG verzichtet wurde, darf ab Uferlinie gemessen werden.



Bemessung Pflanzenschutzmitteleinsatz ab Uferlinie (Quelle: verändert nach Merkblatt Gewässerraum und Landwirtschaft; Bundesämter für Umwelt BAFU, Landwirtschaft BLW und Raumentwicklung ARE in Zusammenarbeit mit den Kantonen (BPUK, LDK))

INKRAFTSETZUNG

Die Bewirtschaftungsauflagen der Gewässerräume für Flüsse und stehende Gewässer (Fläche $\geq 0,5$ ha) gemäss § 127 BauG sind ab dem 1. Januar 2017 einzuhalten. Für Bäche sind die Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten, nachdem in der kommunalen Nutzungsplanung der Gewässerraum grundeigentümergebunden ist und in Rechtskraft erwachsen ist. Bei der Datenerfassung 2017 ist somit zu beachten, ob allenfalls die Nutzungsart angepasst werden muss. Auskunft über die Gewässerkategorie gibt die Fachkarte Gewässerraum.

Ihre Ansprechperson

Kanton Aargau
Landwirtschaft Aargau
Daniel Müller
Leiter Direktzahlungen und
Beiträge
Tellstr. 67, 5001 Aarau
062 835 27 51
daniel.mueller@ag.ch

Januar 2017, ergänzt Juli 2018
Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau

Das Merkblatt befindet sich auf der
Webseite von Landwirtschaft Aargau
(www.ag.ch/landwirtschaft).